

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Bundesamt für Energie
Sektion Erneuerbare Energien
Hans-Ulrich Schärer
3003 Bern

Bern, 14. März 2010

Revision Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge und Revision Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität und Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Steinmann, lieber Walter
Sehr geehrter Herr Schärer

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Mit der grundsätzlichen Stossrichtung der vorgelegten Änderungen können wir uns im Grossen und Ganzen einverstanden erklären, Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen siehe Punkt 2.
- Die KEV ist ein Erfolgsmodell. Zwischen Mai 2008 bis Januar 2009 wurden Kraftwerkprojekte mit über 1200 Megawatt Leistung aus erneuerbarer Energie angemeldet. Das BfE beziffert die zusätzlich angekündigte Stromerzeugung dieser Projekte auf 3229 Gigawattstunden. Diese Stromproduktion übersteigt die Menge, die im AKW Mühleberg jährlich erzeugt wird.
- Dieses ökonomische Instrument verhilft den erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zum Durchbruch und leistet einen zentralen Beitrag dazu, um die Schweiz international im Bereich Cleantech zu positionieren. Unsere KMU profitieren, die dezentrale, nachhaltige und auf Versorgungssicherheit beruhende Stromversorgung wird damit ermöglicht. Ohne effektive Förderstrategie in der Schweiz werden Investitionen und Wertschöpfung aber ins Ausland verlagert.
- Die SP wird sich deshalb auch künftig für das Sprengen des Deckels einsetzen. Die „Deckel-Bewirtschaftung“ führt zu unnötigen Kostensteigerungen, namentlich Bau- und Planungsverzögerungen. Der Deckel schränkt die Grösse des Markts ein und verzögert Skaleneffekte sowie Preissenkungen.
- Heute werden baureife Projekte auf der Warteliste aber auch durch Projekte blockiert, die teilweise keine Chance auf Realisierung haben. Baureife Projekte sollen

deshalb möglichst einfach und rasch bewilligt werden. Ihr Verbleib auf der Warte-
liste soll nur zugelassen werden, wenn substanzielle Projektfortschritte vorliegen.
Dazu gehört, dass die Baubewilligung nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorliegt
und der Baubeginn verbindlich terminiert ist. Anlagen, die in Neubauten integriert
werden (z.B. dachintegrierte Photovoltaiklösungen), sollen prioritär geprüft werden.

- Die Sprengung des Deckels ist auch im Hinblick auf das Stromabkommen mit der EU bzw. dessen Erweiterung und damit die Übernahme der RES-Richtlinie von Bedeutung. Aber auch im Hinblick auf die Diskussionen rund um die zweite Stufe der Marktöffnung beim StromVG sind marktwirtschaftliche und ökologische Konzepte wie die KEV zentral.

2. Bemerkungen zu einzelnen Revisionspunkten

Vergütungszeit, Leistungserhöhungen, Anmeldung und Inbetriebnahme

- Bei Neuanmeldungen (Art 3i^{quater} Absatz 4) stellen wir die verkürzte Vergütungszeit in Frage. Gemäss Motion (10.3345) „Inbetriebnahmedatum statt Anmeldedatum bei der KEV berücksichtigen“ fordern wir, dass die EnV so zu ändern ist, dass für die Berücksichtigung von Energieprojekten mit KEV das **Inbetriebnahmedatum gilt und nicht der administrative Anmeldezeitpunkt bei der Netzgesellschaft**. Gleichzeitig halten wir es für zumutbar, die abgesenkten Vergütungssätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Bescheids gelten.
- **Wir unterstützen, dass weder Standorte noch Art der Anlage zwischen Anmeldung und Inbetriebnahme geändert werden dürfen (Artikel 3h^{bis})**, um einem Handel vorzubeugen. **Zu begrüssen aber ist, dass Änderungen der Anlagegrössen möglich sein sollen. Wir unterstützen die Ausführungen des Bundesrats, dass Änderungen zwischen Anmeldung und Inbetriebnahme tolerant gehandhabt werden können.** Auch wer seine Anlage nach Inbetriebnahme bzw. Aufnahme in die KEV verändert (Artikel 3i^{ter}), soll die KEV erhalten.
- Gemäss Vorschlag des UVEK sollen Leistungserhöhungen einer KEV-Anlage aber durch eine verkürzte Laufzeit bestraft werden (Artikel 3i^{ter}). Leistungserhöhungen, die nach Beginn der KEV geplant sind, werden so finanziell schlechter gestellt und sinnvolle Erweiterungen werden unrentabel. Deshalb soll eine Option geprüft werden, die für den Teil der Erweiterung die Vergütung zur vollen Laufzeit gewährt.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit

- **Wir unterstützen das Ziel, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser Rechnung getragen wird.** Für die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen sind in der EnV heute keine Sanktionen festgelegt oder sie sind unangemessen. Wird beispielsweise der Wärmenutzungsgrad einer Biomasseanlage während eines Kalenderjahrs um mehr als 20 Prozent unterschritten, besteht kein Anrecht auf die KEV, bis der minimale Gesamtenergienutzungsgrad wieder erreicht wird. Darunter leiden können BetreiberInnen, deren WärmebezügerInnen aufgrund von Energiesparmassnahmen nicht mehr in ursprünglichem Umfang Wärme abnehmen. Neu werden deshalb in Art. 3i^{bis} Massnahmen festgelegt, die wir unterstützen: Wer 1 Jahr die Mindestanforderungen nicht einhält, wird auf den Marktpreis zurückgesetzt. Bei Gründen, für die die Produzentin oder der Produzent nicht einzustehen hat, wird eine Frist eingeräumt, in der Massnahmen entwickelt werden müssen, um die Mindestanforderungen zu erreichen. Wer die Mindestanforderungen während 3 Jahren nicht einhalten kann, fällt aus dem System.
- Hierzu noch folgende Bemerkung: Gemäss Artikel 7 Absatz 2 EnG erhalten **Anlagen, die nicht unter die KEV fallen**, eine Vergütung nach „marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie“. Dies ist aber nicht deckungsgleich mit dem „Marktpreis“.

Was unter „marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie“ zu verstehen ist, hat das BfE in den „Anschlussbedingungen für Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien“ festgelegt. AntragstellerInnen, für die keine KEV gilt, sollten deshalb von der vollziehenden Behörde über die Höhe der marktorientierten Bezugspreise am geplanten Standort informiert werden.

Einhalten von umwelt-, raumplanungs- und baurechtlichen Vorschriften

- **Ein positiver KEV-Bescheid entbindet nicht vom Einhalten von umwelt-, raumplanungs- und baurechtlichen Vorschriften.** Auch bei Wasserkraftprojekten, die auf wohlverworbenen Rechten beruhen, müssen die Gewässerschutz- bzw. Natur- und Heimatschutzgesetze gelten.
- Ein positiver KEV-Bescheid bedeutet, dass ein Projekt, sofern es die Bestimmungen der KEV, insbesondere Umwelt-, Raumplanungs- und Baubestimmungen erfüllt und die zuständigen Behörden die Bewilligungen erteilen, nach der Realisierung in das System aufgenommen wird. **Wir unterstützen deshalb, dass in Artikel 3g Absatz 3 aufgenommen wird, dass der Bescheid keine präjudizielle Wirkung hat und dass darauf im Bescheid deutlich hinzuweisen ist.**
- In Artikel 3a^{bis} wird die Pflicht verankert, bis Ende 2012 Empfehlungen für die Bewilligungspraxis mit Kriterien für die Standorteignung (insbesondere Windenergieanlagen und Kleinwasserkraftwerke) zu erarbeiten. Diese Bestimmung zum Schutz sensibler Standorte ist in unserem Sinn. Bei der Windenergie besteht bereits die Möglichkeit von gemeindespezifischen oder kantonalen Zonen.
- Wir wollen aber keine zusätzlichen Hürden auf nationaler Ebene: Im Rahmen der Raumplanungs-, Baubewilligungs- oder Konzessionsverfahren führen die kantonalen Behörden für jedes Projekt eine Interessenabwägung durch und prüfen, ob ein Projekt rechtskonform ist. Die KEV tangiert diese Verfahren nicht.

Energetische Mindestanforderungen

- **Die energetischen Mindestanforderungen (Artikel 3i^{bis}) sollen mit ökologischen Gesichtspunkten ergänzt werden. Biomasse aus Agrobrennstoffen soll die gleich strengen Vorschriften erfüllen müssen wie sie im Gesetz für Agrotreibstoffe gelten und gemäss Verordnungsentwurf noch verschärft werden sollen.**
- Die Verwendung von Agrobrennstoffen aus nicht nachhaltigen Energieplantagen soll zum Ausschluss von der KEV führen. Agrobrennstoffe stehen in Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln und gefährden die Biodiversität.
- In den vergangenen Jahren wurde Palmöl in die Schweiz eingeführt und in WKK-Anlagen eingesetzt. Palmöl ist für die Anwendung als Treibstoff aber deshalb nicht von der Mineralölsteuer befreit worden, da die ökologischen und sozialen Kriterien gemäss geltendem Gesetz nicht erfüllt sind.

Stärkung der Transparenz und nachvollziehbare Stromkennzeichnung

- Das **Festschreiben der Bestimmungen des Datenschutzrechts** (Artikel 3r) und die damit verbundene Befugnis für Publikationen an das BfE begrüßen wir.
- **Ebenfalls aus Gründen der Transparenz begrüßen wir die Bestimmung, dass eine Vollerfassung aller Anlagen vorgesehen wird, die Elektrizität ins Netz einspeisen.** Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass immer mehr Endkundenlieferanten Stromprodukte anbieten, die einen individuellen Strommix ermöglichen. Die bisherige Regelung, dass auch diesen KundInnen gegenüber nur der Strommix des gesamten Unternehmens in der Stromkennzeichnung veröffentlicht werden muss, ist nicht mehr zeitgemäss. Auch das Zugänglichmachen des Lieferantenmixes auf einer öffentlich zugänglichen Adresse im Internet ist richtig. Stromkennzeichnungen sollen ausschliesslich mit Herkunftsnachweisen erfolgen, um Doppelzählungen zu vermeiden und Manipulationen auszuschliessen.

- **Der Anteil „nicht überprüfbare Energieträger“ in der Stromkennzeichnung liegt im Schnitt über 20% (in Einzelfällen über 90%). Dieser hohe Anteil ist nicht tolerierbar und muss massiv sinken. Die Intransparenz bei der Herkunft des Stroms verunmöglicht es den KonsumentInnen, eine informierte Wahl zu treffen.**
- Die Verordnung sieht vor, dass bei Anteilen von über 20% „nicht überprüfbare Energieträger“ eine Begründung angefügt werden muss. **Die Grenze für eine Begründungspflicht ab 20 % ist viel zu hoch angesetzt.**

Klärung der Frage, was „Absenkung“ bedeutet

- **Die Klärung der Frage, was „Absenkung“ bedeutet (Artikel 3d Absatz 1), begrüßen wir.** Für neu in die KEV kommende Anlagen werden die Sätze jährlich automatisch abgesenkt. Damit wird dem technischen Fortschritt und den sinkenden Anlagekosten Rechnung getragen.
- Gleichzeitig soll festgeschrieben werden, dass die Vergütungsdauer nicht unterbrochen wird, wenn die Projekte auf der Warteliste sind. In Artikel 3e Absatz 3 wird der Grundsatz festgehalten, dass die Vergütungshöhe während der ganzen Vergütungsdauer unverändert bleibt. Ausnahmen rechtfertigen sich, wenn übermässige Gewinne oder übermässige Verluste resultieren, auch hier können wir uns den Ausführungen des Berichts anschliessen.
- Wir begrüssen, dass die hohen Vergütungssätze bei der Wasserkraft beseitigt werden.

Wettbewerbliche Ausschreibungen

- **Bei den wettbewerblichen Ausschreibungen verlangen wir volle Transparenz über Projekte und AnbieterInnen gemäss Öffentlichkeitsprinzip.**
- Für Ausnahmen besteht kein Grund. Projekte sind jährlich auszuwerten und offenzulegen.

Solarthermische Kraftwerke

- **Das Postulat 08.3760 der UREK-N fordert die Schaffung einer Kategorie „solarthermische Kraftwerke“.** Bisher existieren keine solarthermische Kraftwerke in der Schweiz. Diese Technologie ist heute aber kostengünstiger als Photovoltaik und besitzt an Südlagen im Berggebiet ein erhebliches Potenzial.
- Der Bundesrat hat versprochen, das Anliegen im Rahmen der Revision zu prüfen. Im Bericht ist nun zu lesen, dass eine KEV-Regelung für diesen Typus bei Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt rasch festlegbar sei.
- **Wir beantragen, dass damit nicht gewartet wird bzw. dass das Anliegen im Rahmen der laufenden Verordnungsänderung aufgenommen wird.**

Globalbeiträge an Programme

- **Auf den 1. Januar 2011 ist der neue Artikel 14a EnG "Globalbeiträge an Programme" in Kraft getreten.** Der Bund kann für Programme nach den Artikeln 10 und 11 EnG, insbesondere für Programme im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung, jährlich Globalbeiträge an die Kantone ausrichten.
- **Selbstverständlich unterstützen wir das Erarbeiten von Kriterien im Rahmen der Verordnung, die der effizienten Energienutzung dienen.**

Versorgungssicherheit

- **Für die Beurteilung der Versorgungssicherheit ist die konsolidierte Gesamtproduktion der KEV-Anlagen zu berücksichtigen.** Nur mit einer Gesamtbetrachtung kann der Wert der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien korrekt beurteilt werden.
- Weder in der Schweiz noch im Ausland besteht derzeit eine echte Knappheit an Leistung oder Reserveleistung. Die verfügbare Leistung in der Schweiz übertrifft den maximalen Bedarf im Jahresmittel um 80 Prozent.

- Dank den Stauseen besteht eine grosse Flexibilität für die Integration von Solarstrom ins schweizerische Netz. Nicht die regelmässige Einspeisung, sondern die Entlastung der Netze zur Tageszeit mit hohem Bedarf begründet die Wertigkeit der Photovoltaik.

Entschädigungen, Mehrkosten und Kostenüberwälzung

- **Netzbetreiber erhalten unseres Erachtens zu hohe Entschädigungen aus der KEV, was die Zahl der realisierbaren Projekte tief hält.** Die Kalkulation von „Mehrkosten“, die den Netzbetreibern als Differenz zur KEV abgegolten wird, ist zu überprüfen. Dabei sind die realen Übernahmekosten zu Marktpreisen massgebend.
- **Mittel, die gemäss Artikel 15b für die KEV vorgesehen waren, fliessen heute zu einem Teil für administrative Aufgaben an Swissgrid.** Aufgrund der Gesetzesgrundlage stellen wir das in Frage bzw. beantragen eine Überprüfung.
- **Auch für Grosskraftwerke entstehen Mehrkosten im Netz, zum Beispiel für die Bereitstellung von Backup-Leistung.** In der Literatur finden sich Hinweise, dass die Reservehaltung für den Blackout eines Gross-Kraftwerks sogar teurer ist als die Anpassung der Leistung an dezentrale Einzelanlagen mit erneuerbaren Energien. Dieser Umstand ist in den weiteren Diskussionen zu berücksichtigen.
- **Da im StromVG das Ausspeisemodell verankert ist, ist es nicht zulässig, den EinspeiserInnen von dezentral erzeugtem Strom Netzausbaukosten anzurechnen, die anderen Stromerzeugern nicht angerechnet werden.** Dieser Meinung war auch der Nationalrat, als er das Postulat 08.3761 überwies, welches verhindern will, dass die Netzbetreiber für Kosten entschädigt werden, die nicht entstehen.

Motion 10.3193 „Schweizer Grosskraftwerke in der Nordsee und in Italien“

- Die Forderungen der **Motion 10.3193 „Schweizer Grosskraftwerke in der Nordsee und in Italien“** sind in die weiteren Arbeiten einzubeziehen.

3. Frage des Splittings

- KEV-Anlagen müssen heute ihre ganze Produktion ins Netz einspeisen. Die von verschiedener Seite geforderte Wahlmöglichkeit, nur einen Teil im KEV-System zu haben, den anderen Teil aber auf dem freien Ökostrommarkt (nach Artikel 7b EnG) abzusetzen, ist in der Revision der EnV nicht vorgesehen, was wir bedauern.
- **Da ein Splitting die KEV-Kasse entlastet, wünschen wir uns in nützlicher Frist einen Vorschlag und verweisen auf die pragmatische Handhabung in Deutschland.**

4. Anpassung Gewässerschutzverordnung

- **Die geltende Gewässer- und Naturschutzgesetzgebung kann den notwendigen Schutz nicht gewährleisten. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene Änderung der Gewässerschutzverordnung. Zum Schutz der wertvollsten Gewässer braucht es aber eine schärfere Bestimmung.**
- Rund 95 % aller Gewässer werden von der Wasserkraft genutzt, das rechtfertigt einen besonderen Schutz. Praktisch jedes Wasserkraftwerk stellt einen erheblichen Eingriff für ein Gewässer dar. Das BAFU erläutert zudem, dass auch Fliessgewässerabschnitte von wenigen hundert Metern eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisen können.
- Die gemäss Artikel 1 Absatz 4 EnG geforderten Zubaumengen für Kleinwasserkraft sind mit Kraftwerken ausserhalb von natürlichen und naturnahen Gewässern erzielbar, wie eine vom WWF bei Ernst Basler und Partner in Auftrag gegebene Studie darlegt.
- Artikel 43a soll deshalb überarbeitet werden, wir schliessen uns diesbezüglich der folgenden Formulierung der Umweltverbände an: „Die Kantone sorgen bei der Wasserkraftnutzung dafür, dass **grössere** Fliessgewässerabschnitte mit hohem Schutzwert,

wie jene, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, gefährdete Fisch- oder Krebsarten beherbergen, oder als Fischlaichplätze von nationaler Bedeutung gelten, möglichst ungeschmälert erhalten bleiben.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Parteipräsident



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz